



**Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant-e-s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniun svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH – 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Staatssekretariat für Bildung und For-
schung (SBF)
z. Hd. Mauro Dell'Ambrogio
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 30. Januar 2008

**Vernehmlassungsantwort des VSS zum Bundesgesetz über die Förde-
rung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hoch-
schulbereich (HFKG)**

Sehr geehrter Staatssekretär Dell'Ambrogio

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben vom Vernehmlassungsverfahren zu den oben genannten Dokumenten Kenntnis ge-
nommen und senden Ihnen unsere Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung der
Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).

Wir möchten vor der Beantwortung des Fragenkataloges zur Vernehmlassungsvorlage gerne
einige allgemeine Bemerkungen anbringen.

Generelle Anmerkungen

Der VSS hat die Möglichkeit der Vertretung der Studierenden in der Arbeitsgruppe durch Lea
Brunner sehr begrüsst und geschätzt. So war die Mitsprache der Studierenden beim vorliegen-
den Vernehmlassungsentwurf zumindest formell gewährleistet. Allerdings entsprach diese Mit-
sprache hin und wieder einer blossen höflichen Anhörung der Vertreterin der Studierenden –
ohne dass die vorgebrachten Argumente angemessen diskutiert worden wären. Selbst ein An-
trag, der in der Arbeitsgruppe grundsätzlich unbestritten war, konnte nie in den Entwurf aufge-
nommen werden, weil "der richtige Ort dafür" während eines halben Jahres nicht gefunden
werden konnte. Dabei handelt es sich um den wichtigen Punkt der Unterstützung von Projek-
ten durch den Bund, welcher im aktuellen Universitätsförderungsgesetz im 5. Abschnitt Projektge-
bundene Beiträge, Artikel 20 Grundsatz *"Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kre-
dite Kooperationsprojekte sowie Innovationen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Er kann
auch solche anregen."* festgehalten ist. Diese Möglichkeit muss unbedingt erhalten bleiben,
denn Partizipation bedeutet mehr als Anhörung und Mitsprache.

Generell ist beim HFKG im Bezug auf die Partizipation der Studierenden (wie auch der anderen
Hochschulangehörigen) deutlicher Nachholbedarf anzumelden. Das Gesetz wird nach seiner
langwierigen Entstehungsphase hoffentlich viele Jahre Bestand haben. Dies sollte auch für die
studentische Partizipation mit Blick auf Europa im Auge behalten werden. Bei der Gestaltung
des Europäischen Hochschulraums wird der studentischen Partizipation ein expliziter und akti-

ver Platz zugesprochen. Bereits im Prag Kommuniqué von 2001 werden Studierende als *"full members of the higher education community"* gewürdigt. Weiter steht: *"The Ministers stressed that the involvement of universities and other higher education institutions and of students as competent, active and constructive partners in the establishment and shaping of a European Higher Education Area is needed and welcomed."*

Entsprechend erfolgte im Berlin Kommuniqué von 2003 eine Präzisierung der fundamentalen Rolle von Hochschulinstitutionen und Studierendenorganisationen. Wörtlich steht: *"They [ministers] appreciate the co-operation and commitment of all partners - Higher Education Institutions, students and other stakeholders - to this effect. Therefore, they agree that by 2005 national quality assurance systems should include:*

- A definition of the responsibilities of the bodies and institutions involved.
- Evaluation of programmes or institutions, including internal assessment, external review, participation of students and the publication of results.
- A system of accreditation, certification or comparable procedures.
- International participation, co-operation and networking."

Dieser Aussage wird durch die folgenden Feststellungen weiter Nachdruck verliehen: *"Students are full partners in higher education governance"* und *"Ministers note that national legal measures for ensuring student participation are largely in place throughout the European Higher Education Area. [...] They also call on institutions and student organisations to identify ways of increasing actual student involvement in higher education governance."* Dem kann der VSS nur beipflichten und fordert entsprechend die umfassende Nachbesserung des HFKG gemäss diesen von der Schweiz unterzeichneten Kommuniqués!

1. Stossrichtung der Vorlage

Der VSS hat gegenüber der generellen Stossrichtung grosse Vorbehalte. Das HFKG ist ein technokratisches Gesetz, dass in seinem Bemühen nicht anzuecken einen wesentlichen Teil des Hochschulsystems ausgelassen hat: Die Studierenden. Damit meinen wir nicht nur die Mitbestimmung, sondern auch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für ein Studium. Insbesondere verstehen wir darunter die schweizweite Harmonisierung und den Ausbau des Stipendienwesens.

Auch in den Bereichen Mitbestimmung (vgl. unter 2. Gemeinsame Organe) und Finanzierung (vgl. unter 6. Finanzierungssystem: Grundbeiträge) hat der VSS grundlegende Vorbehalte.

Artikel 4: Ziele

Was die in Artikel 4 formulierten Ziele angeht, so beantragt der VSS im Absatz 2 des Artikels den Buchstaben e) wie folgt umzuformulieren:

e. *Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen;*

Der VSS begründet dies durch die Unzulänglichkeit der für diese leistungsorientierte Finanzierung vorgeschlagenen Kriterien – insbesondere durch die Unzulänglichkeit und die Undurchführbarkeit eines ECTS-basierten Finanzierungssystems (vgl. Abschnitt 7 zum Finanzierungssystem).

Der VSS vermisst in der aktuellen Formulierung des Artikel 4 eine allgemeine Zielformulierung zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Hochschulangehörigen. Entsprechend beantragt der VSS, dass Artikel 4, Absatz 1 um einen zusätzlichen Buchstaben ergänzt wird, der diese Nachlässigkeit nachholt:

g. *Gewährleistung der Chancengleichheit der Hochschulangehörigen.*

Wir bitten darum, diese Ergänzung in den Entwurf aufzunehmen. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dieser Nachlässigkeit um ein Versehen handelt.

Wir bedauern ausserdem, dass in Artikel 4 keine allgemeine Absicht formuliert wird, die Gleichstellung der Geschlechter im Hochschulbereich zu fördern, wie es in beiden bisherigen Gesetzen der Fall war (vgl. UFG Artikel 21 und FHG Artikel 35). Der VSS ist der Meinung, dass trotz einigen Fortschritten in diesem Bereich, das erwünschte Ziel noch lange nicht erreicht ist und es entsprechend wiederum einer solchen allgemeinen Regelung bedarf. Deshalb beantragt der VSS den Artikel 4 um einen weiteren Absatz zu ergänzen:

³ *Bei der Umsetzung der Ziele sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.*

2. Gemeinsame Organe

Artikel 6: Gemeinsame Organe

Der VSS beantragt dem Artikel 6 Absatz 1 einen weiteren Buchstaben hinzuzufügen:

e. *der Schweizerische Verband der Studierendenschaften.*

Um die Mitbestimmung der Studierenden gemäss den Empfehlungen im Rahmen der vorgehend zitierten Communiqués zu gewährleisten, ist eine Verankerung der nationalen Vertretung der Studierenden notwendig, gemäss den Vorbildern der Best Practices in Europa in Grossbritannien, Skandinavien und Österreich.

Artikel 8: Kompetenzen der Plenarversammlung

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) im Entwurf lautet wie folgt:

e. *Erlass von Empfehlungen für die Erhebung von Studiengebühren und über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;*

Der VSS beantragt eine Teilung dieses Buchstabens wie folgt:

e. *Erlass von Richtlinien für die Erhebung von Studiengebühren;*

f. (neu) *Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone gemäss Vorgaben der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen;*

Die Behandlung von Studiengebühren, auf der einen Seite, und Stipendien und Darlehen, auf der Anderen, in einem gemeinsamen Absatz ist nicht sinnvoll.

- Studiengebühren sind Gebühren, die von den Trägern der Hochschule festgelegt werden, bei den Studierenden erhoben werden und an die Hochschule fliessen. Daher sind sie ein politisch motiviertes Instrument zur Hochschulfinanzierung.
- Stipendien und Darlehen dagegen werden von den Herkunftskantonen festgelegt und sind Mittel, die es den Studierenden ermöglichen sollen, ein Studium aufzunehmen, durchzuführen und abzuschliessen. Sie zielen damit sowohl in ihrem Sinn und der Logik nicht auf dasselbe wie Studiengebühren.

Eine Verknüpfung der beiden ist daher nicht zulässig. Zudem gibt es geeignetere und direktere Vorgehen, Finanzmittel von Bund oder Kantonen den Hochschulen zukommen zu lassen.

Die Plenarversammlung soll jedoch ein weiterreichende Kompetenz in diesen Bereichen erhalten, als sie der Entwurf mit dem Erlass von Empfehlungen vorsieht: Sie soll die Kompetenz besitzen, verbindliche Richtlinien in den Bereichen Ausbildungsbeihilfen und Studiengebühren zu erlassen. Diese Kompetenz muss im Konkordat an die Plenarversammlung delegiert werden.

Der neu eingefügte Textabschnitt mit der expliziten Erwähnung der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen (EKA) ist angesichts der grundsätzlichen Zielsetzung des HFKG nur logisch. Er kompensiert für die bisherige feige Nichtbehandlung der Thematik der Ausbildungsbeihilfen im Rahmen der Hochschullandschaft 2008. Das Ziel eines ausgebauten und harmonisierten Stipendiensystems ist in der Schweizer Bildungslandschaft unumstritten. Trotz

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) wurde am 19. Juni 1920 in Zürich gegründet. Der VSS vertritt Studierendenschaften von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Als nationale Vertretung der Studierendenschaften ist der VSS Mitglied bei ESU, the European Students' Union (ehem. ESIB).

dem generellen Willen zur Harmonisierung und verschiedenen Anläufen konnte jedoch der richtige Ort dafür bisher nie gefunden werden.

Die EKA ist für die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Ausbildungsbeihilfen zuständig. Grundsätzlich sollten die Beiträge in einer solchen Höhe bemessen sein, dass die Studierenden zur Studienfinanzierung nicht einer Erwerbsarbeit nachgehen müssen. Ebenfalls sollten die Bemessungsgrundlagen so anwendbar sein, dass ein breiterer Bezügerinnen- und Bezügerkreis davon profitiert. Aktuell profitieren deutlich weniger als 20% der Studierenden von Ausbildungsbeihilfen¹. Es ist von vitaler Bedeutung, dass Vertreterinnen und Vertreter von allen Institutionen und betroffenen Personengruppen in der Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen vertreten sind. Es erscheint sinnvoll, die Pädagogischen Hochschulen über die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vertreten zu lassen.

Weitere Informationen zur Eidgenössischen Kommission für Ausbildungsbeihilfen finden Sie im Projekt des VSS "Bundesgesetz über die Ausbildungsbeihilfen" ab Artikel 29 (http://www.vss-unes.ch/issues/2007/VSS_Projekt_Bundesgesetz_zu_den_Ausbildungsbeihilfen.pdf)

Artikel 9 Hochschulrat

Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe i) des vorliegenden Entwurfes lautet:

i: Erlass von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten

Der VSS beantragt, diesen Buchstaben wie folgt zu ändern:

i: Erlass von Richtlinien über die Mitbestimmungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten

Ziel des Hochschulrahmengesetzes ist es, die Harmonisierung im Tertiären Bildungsbereich voranzutreiben. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der akademischen Gemeinschaft variieren in der Schweiz zwischen den vergleichbaren Hochschulinstitutionen noch zu fest. So sind seit den Empfehlungen der CRUS, des Mittelbaus und der Studierenden zur Mitbestimmung im Jahre 2005 keine wesentlichen Veränderungen gesehen worden. Um die Demokratisierung der Hochschulinstitutionen voranzutreiben braucht es unbedingt Erlasse des Konkordats der kantonalen Erziehungsdirektionen, welche in Form von Richtlinien die Form der Mitbestimmung des Mittelbaus und der Studierenden an den Schweizer Hochschulen regelt. Dies ist äusserst wünschenswert, da, im Hinblick auf die schweizweite Akkreditierung von Hochschulen, eine vergleichbare und einheitlich geregelte Mitbestimmung an allen Hochschulen das Verfahren und die Beurteilung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat massiv vereinfachen würde.

Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen

In Absprache mit den betroffenen Rektorenkonferenzen beantragt der VSS den Artikel 18, Absatz 3 wie folgt zu ändern:

Sie hört die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an und lädt sie zur Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen ein.

Die Hochschulangehörigen müssen selbst entscheiden können, zu welchen Fragen sie sich äussern wollen. Entsprechend ist die Formulierung „in wichtigen Fragen“ unhaltbar. Ebenso sollen sie selbst entscheiden können, in welchen Gremien sie mitarbeiten wollen. Die „kann“ Formulierung im zweiten Satz entfällt somit. Die Mitwirkung soll auch in Kommissionen ermöglicht werden, weshalb der Absatz entsprechend zu ergänzen ist. Da diese Mitwirkung und Mitarbeit in den entsprechenden Gremien (in welchen im übrigen nur selten abgestimmt wird) nur als gleichberechtigtes Mitglied möglich ist, entfällt die Einschränkung „mit beratender Stimme“. Wir hoffen sehr, dass dieser Antrag aufgenommen wird. Insbesondere da alle drei Rektorenkonferenzen diesen ohne Vorbehalte unterstützen. Wir fordern, dass die Chance genutzt wird, die Mitbestimmung der Studierenden hier substantiell zu verbessern.

¹ Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen, Hauptbericht der Studie zur sozialen Lage der Studierenden 2005, BfS, Neuenburg, 2007, S. 67.

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) wurde am 19. Juni 1920 in Zürich gegründet. Der VSS vertritt Studierendenschaften von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Als nationale Vertretung der Studierendenschaften ist der VSS Mitglied bei ESU, the European Students' Union (ehem. ESIB).

Des Weiteren fordert der VSS die Möglichkeit, dass eine Vertretung der Studierenden bei Fragen von gemeinsamem Interesse mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulrektorenkonferenz teilnehmen kann – wie dies für die PräsidentInnen des Nationalen Forschungsrates und des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates im Entwurf bereits vorgesehen ist:

⁴ *Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates und des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates sowie Vertretungen der Hochschulangehörigen mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.*

Abschnitt 6 (neu): Schweizerischer Verband der Studierendenschaften

Der VSS beantragt dem Kapitel 3 zu den gemeinsamen Organen einen weiteren Abschnitt hinzuzufügen, welcher die nationale Vertretung der Studierenden regelt. Damit die Studierenden ihre Mitbestimmungsrechte in zufriedenstellender Art und Weise wahrnehmen können, braucht es eine gesetzliche Verankerung der nationalen Vertretung. Diese nationale Vertretung soll analog zur Hochschulrektorenkonferenz aufgesetzt und ebenfalls mit entsprechenden Rechten und Pflichten versehen werden. Nur so nimmt das HFKG in allen Bereichen dem erwünschten Koordinierungsanspruch wahr.

Im Rahmen der Gestaltung des Europäischen Hochschulraumes hat die Schweiz alle Dokumente unterzeichnet und sich zur Umsetzung der Ziele verpflichtet. Neben der Mitbestimmung ist studentische Partizipation ebenfalls ein notwendiges Kriterium bei der Akkreditierung. Demnach wird das Nicht-Funktionieren der Studierendenpartizipation an einer Hochschule stets zu Akkreditierung MIT Auflage führen – was nicht das Ziel sein kann (vgl. Abschnitt zum Akkreditierungssystem). Dass die lokalen Studierendenvvertretungen auf nationaler Ebene vernetzt sein müssen versteht sich von selbst. Nur so kann der studentische Partizipation bei der Gestaltung des Europäischen und des Schweizerischen Hochschulraums ein expliziter und aktiver Platz zugesprochen und dem bereits im Prag Kommuniqué von 2001 erfolgten Anspruch an die Studierenden als "full members of the higher education community" gerecht werden.

Entsprechend erfolgte im Berlin Kommuniqué von 2003 eine Präzisierung der fundamentalen Rolle von Hochschulinstitutionen und Studierendenorganisationen. Wörtlich steht: *"They [ministers] appreciate the co-operation and commitment of all partners - Higher Education Institutions, students and other stakeholders - to this effect. Therefore, they agree that by 2005 national quality assurance systems should include: 1) A definition of the responsibilities of the bodies and institutions involved. 2) Evaluation of programmes or institutions, including internal assessment, external review, participation of students and the publication of results. 3) A system of accreditation, certification or comparable procedures. 4) International participation, co-operation and networking."* Dieser Aussage wird durch die folgenden Feststellungen weiter Nachdruck verliehen: *"Students are full partners in higher education governance" und "Ministers note that national legal measures for ensuring student participation are largely in place throughout the European Higher Education Area. They also call on institutions and student organisations to identify ways of increasing actual student involvement in higher education governance."* Im London Kommuniqué von 2007 wird erneut und explizit die Nicht-Diskriminierung der Studierenden hervorgehoben.

Aus diesen Gründen muss im Rahmen dieses Gesetzes zwingend die Vertretung der Studierenden auf nationaler Ebene geregelt werden. Entsprechend muss später im Konkordat die Vertretung der Studierenden auf Hochschulebene verankert werden. Wird einer dieser beiden Punkte vernachlässigt, ist die Regelung im europäischen Vergleich sehr konservativ und entspricht den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr. Zu bedenken ist dabei, dass die studentische Partizipation in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnen wird. Ausserdem wirkt sie sich auch positiv auf die Identifikation der Studierenden mit ihrer Hochschule aus.

Für die Ausgestaltung der nationalen Vertretung der Studierenden schlagen wir folgende zwei Artikel vor, die analog zu den entsprechenden Artikeln für die Hochschulrektorenkonferenz formuliert wurden:

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) wurde am 19. Juni 1920 in Zürich gegründet. Der VSS vertritt Studierendenschaften von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Als nationale Vertretung der Studierendenschaften ist der VSS Mitglied bei ESU, the European Students' Union (ehem. ESIB).

Artikel 23 (neu): Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Schweizerische Verband der Studierendenschaften setzt sich zusammen aus den Studierendenschaften der schweizerischen Hochschulen.

² Er ist demokratisch organisiert und konstituiert sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement.

Artikel 24 (neu): Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Schweizerische Verband der Studierendenschaften vertritt die Interessen der Studierenden und gewährleistet deren demokratisch legitimierte Mitbestimmung.

² Er verfügt über ein Antragsrecht an die Rektorenkonferenz.

³ Er verfügt über ein Antragsrecht an die Hochschulkonferenz.

3. Akkreditierungssystem

Grundsätzlich erachten wir den Bereich „Akkreditierung und Qualitätssicherung“ des Gesetzes als recht gelungen. Insbesondere ist es sehr zu begrüßen, dass für alle Hochschultypen die gleichen Akkreditierungsgrundsätze gelten und das vorgestellte Akkreditierungssystem den europäischen Anforderungen an die externe Qualitätssicherung entspricht („European Standards and Guidelines“).

Artikel 26 Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

Artikel 26, Absatz 1 Buchstabe a) Pkt. 3. der Aufzählung: Das Wort 'angemessen' ist zu streichen. Der Punkt 3 lautet dann: "die Hochschulangehörigen Mitwirkungsrechte besitzen;" und ist gemäss der Rolle, welche beispielsweise den Studierenden als "full partners" im Bologna-Prozess zugestanden wird, mehr als nur angemessen!

Artikel 26 Abs. 1 Buchstaben a – d: Die Kriterien bilden eine gute Grundlage für eine institutionelle Akkreditierung, dürfen jedoch nicht als abschliessendes Standardset verstanden werden. Ein Akkreditierungssystem muss sich an nationale bildungspolitische sowie internationale Entwicklungen anpassen können. Durch die Einführung eines festen Standardsets auf Gesetzesebene wird es schwierig, aktuelle Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung aufzunehmen und die Standards nach internationalen Praktiken weiterzuentwickeln. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Hochschulkonferenz nicht nur die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung konkretisiert, sondern auch in Zusammenarbeit mit Akkreditierungsrat/-agentur die entsprechenden Qualitätsstandards entwickeln könnte.

Artikel 29 Entscheid

Die Verlagerung der Kompetenz zur Anerkennung von Akkreditierungsagenturen zum Akkreditierungsrat wird begrüsst. Die bisher mangelnde Unabhängigkeit ist bereits mehrfach vom VSS moniert worden. Der Akkreditierungsrat anerkennt in- oder ausländische Agenturen. Dies sollte als allgemeine Kompetenz des Akkreditierungsrates bereits in Artikel 21 des Gesetzes aufgeführt werden. Die Kriterien für diese Anerkennung sowie das Anerkennungsverfahren selbst sollten in den Ausführungserlassen des Gesetzes geregelt werden und sich an den European Standards and Guidelines orientieren.

Artikel 30 Dauer der Akkreditierung und Erfüllung von Auflagen

Die vorgeschlagene Akkreditierungsdauer ist im internationalen Vergleich zu lang. Allgemein international ist eine Dauer von sieben Jahren für Institutionen und fünf Jahren für Programme vorgesehen. Im Sinn einer gewissen Rechtssicherheit für die Hochschulen sollte im Gesetzestext nicht eine „flexible“ Akkreditierungsdauer eingeführt werden. Es ist zu begrüßen, wenn sowohl für die institutionelle Akkreditierung als auch eine Programmakkreditierung eine feste Dauer der Akkreditierung festgelegt wird.

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) wurde am 19. Juni 1920 in Zürich gegründet. Der VSS vertritt Studierendenschaften von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Als nationale Vertretung der Studierendenschaften ist der VSS Mitglied bei ESU, the European Students' Union (ehem. ESIB).

Artikel 32 Gebühren

Institutionellen Akkreditierungen von öffentlichen Hochschulen müssen gebührenfrei sein. Zumal solche Überprüfungen im Interesse der Öffentlichkeit sind. Für Akkreditierungsverfahren im privaten Bereich und Dienstleistungen, welche die Agentur für Dritte erbringt, sollten kostendeckende Gebühren erhoben werden. Durch eine Abwälzung der Akkreditierungskosten auf die Hochschulen besteht die Gefahr, dass die Agenturen von den Hochschulen finanziell abhängig werden und ihre Verfahren so nicht mit der nötigen Distanz durchführen können. Zudem entbrennt ein negativer Wettbewerb um den Preis anstelle eines positiven Wettbewerbs um hohe Qualität der Verfahren.

4. Varianten der Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur

Artikel 6 Gemeinsame Organe

Es ist gut, dass das Gesetz die Zuständigkeiten im Bereich der institutionellen Akkreditierung klar regelt. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Akkreditierungsrat und nationaler Agentur bei solchen Verfahren erachten wir als zentral. Wir sind der Meinung, dass eine solche Organisation effizient ist und die nötige Kohärenz in der nationalen Qualitätssicherungs- und Bildungspolitik sicherstellt. Dadurch dass die institutionelle Akkreditierung von der nationalen Agentur durchgeführt wird, kann gewährleistet werden, dass optimal auf Besonderheiten des schweizerischen Bildungssystems eingegangen sowie auf spezifisch schweizerische Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung Rücksicht genommen werden kann. Auch gewährleistet dieses System eine Einheitlichkeit und Transparenz in der Verfahrensführung und ist insofern für die Glaubwürdigkeit der Verfahren wichtig. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Realitäten in den andern europäischen Ländern und reflektiert die Philosophie der Bolognadeklaration. Im europäischen Hochschulraum wird die institutionelle Akkreditierung allgemein als hoheitlicher, nationaler Akt definiert. Ferner löst die Einführung des schweizerischen Akkreditierungsrates einen alten Konflikt in Bezug auf die Unabhängigkeit der Akkreditierungsentscheidungen, da diese gemäss europäischen Forderungen nicht durch eine politische Behörde (die SUK oder das BBT), sondern eine unabhängige Instanz gefällt werden sollten.

5. Gemeinsame strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen

Gemeinsame strategische Planung

Der VSS begrüsst grundsätzlich die verstärkte Koordination durch den iterativen Planungsprozess, wie er im vorliegenden Entwurf konzipiert wird.

Allerdings ist der VSS der Meinung, dass im Bereich der strategischen Planung ein ganzer Themenkomplex ausser Acht gelassen wurde. Dieser betrifft die Rahmenbedingungen für ein Hochschulstudium bzw. die so genannte 'Soziale Dimension' des Studierens. Wir sind der Auffassung, dass eine strategische Planung im Hochschulbereich sich nicht nur auf die Lehr- und Forschungsangebote der Hochschulen und deren Koordination beschränken soll und darf. Auch die Bereiche Stipendien, Studiengebühren, Mobilitätskosten, Gleichstellung von Frauen und Männern an den Hochschulen, Studieren und Arbeiten mit einer Behinderung, Teilzeitstudium und -arbeit etc. müssen einer gemeinsamen strategischen Planung der Schweizer Hochschulen unterliegen und können nicht aus einer solchen ausgeklammert werden. Hier besteht dringender Bedarf zur ausführlichen Ergänzung des vorliegenden Entwurfes!!

6. Finanzierungssystem

Artikel 38: Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs

Der VSS ist der Ansicht, dass die Absätze 1 und 2 des Artikels als Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs vollkommen ausreichen. Dies begründet sich erstens darin, dass es unmöglich ist, die wirksame Verwendung von Mitteln für die Lehre und insbesondere auch die Forschung zu beurteilen. Gerade bei der Lehre und Grundlagenforschung zeigt sich die Wirkung des Mitteleinsatzes erst langfristig. Entsprechend ist die Sicherstellung dieser wirksamen Mittelverwendung eine unlösbare Aufgabe. Zweitens stellt das Bemühen um Drittmittel bereits jetzt eine finanzielle Notwendigkeit für die Hochschulen dar. Daran wird sich mit dem neuen Gesetz auch nichts ändern. Absatz 4 ist in seiner Formulierung dermassen schwammig, dass er keine grosse Aussagekraft entwickeln kann. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage für die Hochschultypen und Fachbereiche lässt sich seine Aussagekraft jedoch auch nicht steigern. Entsprechend diesen Überlegungen beantragt der VSS die ersatzlose Streichung der Absätze 3 und 4.

Artikel 41: Referenzkosten

Der VSS befürwortet die Einführung von Referenzkosten, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht. Wir begrüssen ausdrücklich den Einbezug der Betreuungsverhältnisse und der für eine gute Lehre notwendigen Forschung als Standardisierungsfaktoren.

Ausrichtung der Bundesbeiträge

Artikel 46-50: Grundbeiträge

Der VSS erachtet es als besonders wichtig, dass die Lehre bei der Berechnung der Grundbeiträge einen hohen Stellenwert beibehält, damit die Planungssicherheit der Hochschulen gewährleistet ist. Eine allfällige Unsicherheit hat für die davon betroffenen Studierenden nämlich keine positiven Wirkungen, so dass das Wettbewerbsargument aus unserer Sicht ungerechtfertigt bleibt.

Entsprechend sollte der Anteil der Bundesbeiträge, der aufgrund der Lehrleistungen der Hochschulen vergeben wird für universitäre Hochschulen und Fachhochschulen bei mindestens 70 Prozent liegen, wobei Unterschiede zwischen den Hochschultypen möglich sind.

Der Art und Weise, wie die Grundbeiträge des Bundes berechnet werden sollen, steht der VSS misstrauisch gegenüber. Während offensichtlich ist, dass das Modell UFG, welches nur die Studierendenzahlen berücksichtigt, eine zu ungenaue Näherung des Lehraufwandes zulässt, halten wir ein um die Indikatoren ECTS und Abschlüsse erweitertes Modell für genauso unzureichend.

ECTS-basierte Finanzierung

Es gilt festzuhalten, dass das ECTS nur Aussagen über die Lernleistung der Studierenden erlaubt, diese jedoch nicht zwingend in einem direkten Verhältnis zu der Lehrleistung der entsprechenden Hochschule stehen. ECTS und Abschlüsse lassen entsprechend auch nur sehr beschränkt Aussagen über den Output einer Hochschule zu, auf den hier abgestützt werden soll. Entsprechend ist der VSS der Ansicht, dass ein Modell, welches sich auf ECTS-Kreditpunkte und Abschlüsse abstützt, um den Output einer Hochschule zu quantifizieren, ebenso ungenaue Näherungen produziert, wie das Modell UFG.

Allerdings bestehen aus Sicht des VSS beim vorgeschlagenen Modell zusätzliche Gefahren, die es ernst zu nehmen gilt: Das im Entwurf vorgesehene Modell schafft Anreize für die Hochschulen, möglichst viele ECTS an die Studierenden zu verteilen und diese möglichst schnell zum erfolgreichen Abschluss zu bringen. Es schafft jedoch keine Anreize für eine qualitativ hochstehende Lehre, die oft einen erhöhten Lehraufwand bedeutet. Dies kann zur unbeabsichtigten Nebenwirkung führen, dass aus finanziellen Gründen Leistungsnachweise nur in schwerwiegenden Fällen nicht erteilt werden und die Qualität der Lehre sinkt. Der VSS fürchtet sich vor einem zur Zertifizierungsmaschine verkommenen Schweizer Hochschulsystem. Diese Befürch-

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) wurde am 19. Juni 1920 in Zürich gegründet. Der VSS vertritt Studierendenschaften von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Als nationale Vertretung der Studierendenschaften ist der VSS Mitglied bei ESU, the European Students' Union (ehem. ESIB).

tungen sind im Übrigen nicht unbegründet, werden doch dem VSS von seinen niederländischen Schwesterverbänden ähnliche Entwicklungen berichtet, seit die Niederlande ein ECTS-basiertes Finanzierungssystem für den Hochschulbereich eingeführt haben.

Entsprechend beantragt der VSS die Streichung der beiden Indikatoren Abschlüsse und Kreditpunkte im Artikel 48 Absatz 2 Litera b) und c) respektive.

Der VSS ist der Ansicht, dass die Lehrleistung der Hochschulen eines eigenen Indikators bedarf, welcher auch das misst, was er soll und nicht nur eine indirekte, ungenaue Näherung davon. Entsprechend beantragen wir, dass Artikel 48 Absatz 2 um einen Buchstaben "Anzahl Lehrpunkte" ergänzt wird.

Lehrpunkte (oder so genannte 'Teaching Points')

Die Lehrpunkte sollen für die Lehrleistung das gleiche leisten, was die ECTS-Punkte für die Lernleistung tun: Eine Quantifizierung des durchschnittlichen Aufwands, der getrieben werden muss, um auf effiziente Art zum gewünschten Ziel zu gelangen. Selbstverständlich müsste ein solcher Indikator den Personalaufwand für die Lehre und die für eine gute Lehre notwendige Forschung, die Anzahl angebotener Veranstaltungen, die verschiedenen Lehrformen (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktische Veranstaltung etc.) und die Betreuungsverhältnisse in angemessener Weise berücksichtigen.

Der VSS bedankt sich für Ihre Aufmerksamkeit und freut sich über die Berücksichtigung und Einbeziehung der Kommentare, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Gerhard

Co-Präsidentin